

Weisung 202603003 vom 02.03.2026 – Aktualisierung der FW Alg hinsichtlich Wertguthabenvereinbarungen und weiterer Regelungen

Laufende Nummer: 202603003

Geschäftszeichen: FGL 31 – 75138 / 75151 / 75156 / 75157 / 75158 / 6801.4 / 6901.4 / 5400

Gültig ab: 01.03.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Mit dieser Weisung werden die Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld zu §§ 138 (Beschäftigungslosigkeit) und 157 SGB III (Ruhe des Anspruchs) um Ausführungen zum leistungsrechtlichen Umgang mit Wertguthabenvereinbarungen erweitert. Zudem werden die FW § 138 um Regelungen zu einzelnen Aufenthaltstiteln und der Zustellfiktion und die FW 151, 156, 158 bezüglich einzelner Regelungen aktualisiert.

1. Ausgangssituation

1.1 Wertguthaben (FW 138, 157)

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit spielt eine immer größere Rolle, so dass neben klassischen Altersteilzeitvereinbarungen immer häufiger auch individuelle Vereinbarungen zu berücksichtigen sind. Ebenfalls steigend ist die Anzahl der Fälle, in denen es zu Störungen bei der Auszahlung des Wertguthabens (WGH) kommt. Die leistungsrechtliche Bewertung dieser Fälle ist problematisch; die aktuelle Weisungslage bietet keine umfassende Information. Deswegen ist eine konkretere Beschreibung sowohl beim Eintritt der Beschäftigungslosigkeit als auch dem Ruhen des Anspruchs im Zusammenhang mit Wertguthabenvereinbarungen erforderlich.



1.2 Verfügbarkeit bei Aufenthaltstiteln nach § 20 a AufenthG (Chancenkarte) oder nach § 16 d Abs. 1 AufenthG (FW 138)

Bei den o. a. Aufenthaltstiteln, die mit der Nebenbestimmung versehen sind, dass nur Beschäftigungen von 20 Stunden je Woche ausgeübt werden dürfen, kann unter bestimmten Voraussetzungen Vollzeit-Verfügbarkeit vorliegen.

1.3 Bemessung von Arbeitslosengeld bei einem Aufenthaltstitel nach § 20 a AufenthG (Chancenkarte) oder nach § 16 d Abs. 1 AufenthG und Mindestvergütung bei außerbetrieblicher Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung (FW 151)

Die FW 151 wird wie folgt geändert:

- Berechtigter der Aufenthaltstitel nach § 20 a AufenthG (Chancenkarte) oder nach § 16 d Abs. 1 AufenthG zur Aufnahme einer Beschäftigung nur mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden, ist unter den Voraussetzungen der FW 138.5.1.4 Abs. 7 für eine (Vollzeit-) Verfügbarkeit das Bemessungsentgelt nicht auf 20 Wochenstunden zu mindern.
- Die Mindestvergütung nach dem BBiG für das Jahr 2026 wird in die weiteren Informationen zur FW 151.3.5 aufgenommen.

1.4 Zustellfiktion (FW 138)

Seit dem 01.01.2025 gilt für die Zustellfiktion von schriftlichen Verwaltungsakten nach § 37 Abs. 2 SGB X eine Frist von 4 (bisher 3) Tagen. Die FW 138.6 Abs. 5 ist wegen der dort genannten Dreitagesfrist zu aktualisieren.

1.5 BK-Vorlage 3s138-46

Die BK-Vorlage 3s138-46 wurde bereits vor längerer Zeit gelöscht, wird aber weiterhin in der FW 138.6 Abs. 6 als zur Verfügung stehende BK-Vorlage angezeigt.

Die BK-Vorlage 3s138-50 „Anfrage Stellungnahme Eigenbemühungen und Verfügbarkeit“ wurde um den Sachverhalt „Mitteilung Qualifikationsgruppe“ ergänzt und in „Anfrage AlgPlus an AV“ umbenannt.

Die FW 138.6 Abs. 6 ist zu aktualisieren.

1.6 Umgang mit vorgezogenen Altersrenten und weitere Regelungen (FW 156)

Die FW 156 wird wie folgt geändert:

Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts wird differenzierter geregelt, ab welchem Zeitpunkt Alg bei vorgezogenen Altersvollrenten ruht.

§ 156 Abs. 3 ist nur auf wiederkehrende Leistungen anwendbar.



Das Privileg für erwerbsfreundliche Altersrenten gilt nicht für Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung; es wird klargestellt, dass es auch nicht für vergleichbare ausländische gesetzliche Renten gilt.

Daneben wird der nun korrekte Begriff „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ verwendet sowie eine Aussage zu Teilrenten an passenderer Stelle verortet.

1.7 Neuregelung „Letzte Beschäftigungszeit“ und weitere Regelungen (FW 158)

Die Frage, welches kalendertägliche Entgelt für die Berechnung des Ruhenszeitraums zugrunde zu legen ist, lässt sich anhand der bisherigen FW in bestimmten Konstellationen nicht passgenau beantworten. Dies betrifft Fälle, in denen in der „letzten Beschäftigungszeit“ keine oder keine ausreichenden Entgeltzeiten vorhanden sind. Die bisherige Aussage, dass grundsätzlich die Regelungen zur Bemessung gelten, ist rechtlich nicht ohne weiteres haltbar. Die Regelungen zur Berechnung des Ruhenszeitraums werden daher teilweise neu gefasst.

Des Weiteren erfolgen Hinweise zu Jubiläumsgeldern und Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

2. Auftrag und Ziel

Die FW Arbeitslosengeld zu §§ 138, 151, 156, 157 und 158 SGB III wurden aktualisiert und stehen in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus wenden die FW zu §§ 138, 151, 156, 157 und 158 SGB III in der aktuell gültigen Fassung an.
- Die Agenturen für Arbeit stellen sicher, dass die Teams der Arbeitsvermittlung und der Kundenportale über Änderungen der FW zu § 138 SGB III in der aktuell gültigen Fassung informiert werden.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

Metadaten für die Veröffentlichung im Intranet

Vorstandsbereich	VLI
Geschäftsbereich	FGL
BA-Rollenobergruppe	☐ FamKa ☐ Fachdienste ☒ Kundenzugang ☐ Leistung, Förderung SGB II ☒ Operativer Service (OS) SGB III ☒ Vermittlung-Beratung ☐ Interner Service ☒ Führung
Rollen	Geschäftsführer OS; Bereichsleiter OS; Teamleiter ALG Plus; Fachkraft ALG Plus; Fachassistent ALG Plus; Assistent ALG Plus, Teamleitung in der Rechtsbehelfsstelle OS, Erste Fachkraft SGG OS sowie Fachkraft SGG OS, Bereichsleiter im Service Center SGB III, Teamleiter Eingangszone/Selbstinformationseinrichtungen SGB III, Fachkraft Eingangszone SGB III, Fachassistent Kundenportal SGB III, Fachassistent EZ/Selbstinformationseinrichtung SGB III (mit Abschlagszahlungen), Teamleiter Service Center SGB III, Mitarbeiter Service Center SGB III, Telefon-Service-Berater im Service



	Center SGB III, Fachkraft für Orientierung und Vermittlung (FOV) SGB III
Fachverfahren	
Rollenunabhängige räumliche Gültigkeit	☐
Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II	☐
nur für den internen Dienstgebrauch / keine Veröffentlichung im Internet	☐

